

ERZIEHUNGSVEREINBARUNGEN SCHULE AM LÜSERBACH

Allgemeine Ziele

- Wir wollen alle zu einem positiven und freundlichen Lernklima in der Schule beitragen.
- Gemeinsam achten wir auf einen höflichen Umgangston. Wenn wir uns begegnen, grüßen wir uns.
- Für das Schulgebäude und den Schulhof fühlen wir uns alle gleichermaßen verantwortlich.
- Wir nehmen Rücksicht aufeinander.

Wir als Lehrerinnen und Lehrer...	Wir als Eltern...	Wir als Schülerinnen und Schüler...
<ul style="list-style-type: none"> - nehmen die Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeit ernst - erläutern unsere Entscheidungen in dem Maße, wie es notwendig ist. - Manches muss nicht diskutiert werden. - gehen auf die Eltern zu und erwarten offene Gespräche mit ihnen (auch über Probleme) - handeln einheitlich und berechenbar - sorgen für einen guten Informationsfluss (z.B. Absprachen bei Vertretungsunterr.) - berücksichtigen die jeweilige Familiensituation der Kinder. 	<ul style="list-style-type: none"> - interessieren uns für die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes - unterstützen es beim Lernen und Üben - fragen nach, wenn wir dabei Hilfestellung benötigen - besuchen schulische Veranstaltungen und setzen uns für die Schule ein - halten engen Kontakt, besonders zur / zum Klassenlehrer/in - nutzen die Mitwirkungsgremien (Klassen- und Schulpflegschaft) - sorgen für das Wohl unseres Kindes: gesundes Frühstück vor und in der Schule; wenig Medienkonsum; ausreichend Bewegung; Schulmaterial; angemessener, ruhiger Arbeitsplatz für die HA und das Üben 	<ul style="list-style-type: none"> - verhalten uns im Unterricht so, wie es die allgemeinen Klassenregeln vorgeben (siehe unten) - halten die vereinbarten Pausenregeln ein - achten auf Ordnung und Sauberkeit (Müll wegwerfen, nicht spucken, Toiletten ordentlich hinterlassen) - wenn wir Schwierigkeiten mit anderen Kindern haben, versuchen wir diese zuerst friedlich selbst zu lösen; erst dann wenden wir uns an die Lehrerinnen und Lehrer - erledigen gewissenhaft unsere Hausaufgaben - achten auf unser Arbeitsmaterial - helfen uns gegenseitig

Klassenregeln (Unterricht)

1. Wir melden uns, wenn wir etwas sagen möchten.
2. Wir hören den anderen zu, wenn sie etwas sagen.
3. Wir rennen nicht in der Klasse herum.
4. Wir arbeiten leise.

Pausenregeln

1. Ich gehe langsam auf den Schulhof.
2. Ich halte mich in der Pause nicht im Schulgebäude auf.
3. Ich störe und verletze keine anderen Kinder.
4. Ich spiele nicht in den Toilettenräumen.
5. Ich gehe sofort hinein, wenn es schnell.

Regenpause: Ich suche mir im Klassenraum eine ruhige Beschäftigung.
Winterpause: Ich werfe nicht mit Schnee- und Eisbällen.

Konsequenzen

- > Regelmäßige positive Rückmeldungen an die Kinder 1x pro Halbjahr
- > Bei Nichteinhaltung - Lehrerinnen und Lehrer / Eltern:
Wir stellen uns der Situation, sprechen das Problem offen an und kümmern uns offensiv um die Lösung.
- > Bei Nichteinhaltung - Schülerinnen und Schüler - Maßnahmenkatalog:
 - Ich entschuldige mich.
 - Ich mache den Schaden wieder gut.
 - Ich schreibe die Vereinbarung, gegen die ich verstoßen habe, ab.
 - Bei massiven Verstößen: Formular mit Elternunterschrift für die Schülerakte („Mein Verhalten war nicht in Ordnung“)
 - Weitere Maßnahmen liegen im Ermessen der Lehrkräfte.

H. Berkenheger H. Berkenheger (stellvertretende Schulleiterin)

Datum, Unterschrift Klassenlehrer/in Datum, Unterschrift Eltern Datum, Unterschrift Schüler/in

Infos zu den Krankmeldungen:

Wenn Ihr Kind krank ist, melden Sie es bitte auf einem der folgenden Wege krank:

- dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin per Email oder
- der Schule per Email: 130904@schule.nrw.de oder Anruf
Horstmar: 02306/98125700 Niederaden bis 7.55 Uhr: 02306/98125740
- Sie sagen einem Kind aus der Klasse Bescheid, welches den Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin informiert.

Geben Sie Ihrem Kind eine Entschuldigung mit, wenn es wieder zur Schule kommt. Ein Attest benötigen wir in der Regel nicht. Ausnahmen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen. (z.B. häufige Fehlzeiten)

Bestimmte Krankheiten müssen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsgesetz der Schule gemeldet werden. Alle Infos dazu finden Sie auf dem Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“.

Die Schule benötigt von Ihnen eine schriftliche Bestätigung, dass sie das Merkblatt bekommen haben.

Erklärung:

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ich habe / Wir haben das Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ vom 20.04.2023 erhalten.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Infos zu den Krankmeldungen:

Wenn Ihr Kind krank ist, melden Sie es bitte auf einem der folgenden Wege krank:

- dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin per Email oder
- der Schule per Email: 130904@schule.nrw.de oder Anruf
Horstmar: 02306/98125700 Niederaden bis 7.55 Uhr: 02306/98125740
- Sie sagen einem Kind aus der Klasse Bescheid, welches den Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin informiert.

Geben Sie Ihrem Kind eine Entschuldigung mit, wenn es wieder zur Schule kommt. Ein Attest benötigen wir in der Regel nicht. Ausnahmen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen. (z.B. häufige Fehlzeiten)

Bestimmte Krankheiten müssen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsgesetz der Schule gemeldet werden. Alle Infos dazu finden Sie auf dem Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“.

Die Schule benötigt von Ihnen eine schriftliche Bestätigung, dass sie das Merkblatt bekommen haben.

Erklärung:

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ich habe / Wir haben das Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ vom 20.04.2023 erhalten.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten



Lützen, 20.04.2023

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Beherrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener, ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre/r Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

1. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen.info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borreliose (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Polioomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Schalech oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Polioomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--